



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

| | |
|---------------------------------------------------|------------------------------------|
| Antwort öffentlich CDU-Fraktion | Drucksachen-Nr.: 21-1811.01 |
| | Datum: 29.08.2023 |
| | Aktenzeichen: |

| Beratungsfolge | | |
|-----------------------|------------------------------|--------------|
| | Gremium | Datum |
| | Bezirksversammlung Bergedorf | 31.08.2023 |

Wie soll es mit der Gewerbefläche zwischen Bergedorfer Straße und Sander Damm weitergehen?

Sachverhalt:

Auskunftersuchen der BAbg. Emrich, Froh, Noetzel und Fraktion der CDU

Seit der Umsetzung der Pläne zum Bergedorfer Tor befindet sich die Filiale der Postbank auf der Fläche zwischen Bergedorfer Straße / Sander Damm und Kurt-A. Körber-Chaussee.

Laut B-Plan Bergedorf 16 / Lohbrücke 31 ist auf dieser Gewerbefläche eine viergeschossige Bebauung zulässig. Aktuell ist ca. die Hälfte der Fläche nicht genutzt.

Aus Bergedorfer Sicht ist es von großem Interesse, wie die Entwicklungsmöglichkeiten für dieses Filetgrundstücks aussehen.

Der Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) der Finanzbehörde nimmt zum Auskunftersuchen der Bezirksversammlung Bergedorf gem. § 27 BezVG, Drs. 21-1811 wie folgt Stellung:

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- 1. Wie sind die Eigentumsverhältnisse der dort belegenen Flurstücke? Welche sind in städtischer Hand?*

Antwort des LIG: Die dort gelegenen Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

- 2. Wie sieht es mit der Verfügbarkeit der unbebauten Flächen aus?*

Antwort des LIG: Es liegen uns keine Informationen über die un bebauten privaten Flächen vor.

3. *Mit welchen Laufzeiten sind eventuelle Pachtverhältnisse bezüglich der dortigen städtischen Flächen ausgestaltet?*
4. *Gibt es eine mittelfristige Planung bezüglich der städtischen Flächen? Wenn ja, wie sehen diese aus?*

Antwort des LIG zu Frage 3. und 4.: Städtische Flächen sind hier nicht vorhanden.

5. *Wie lange kann die Postbankfiliale dort verbleiben?*

Antwort des LIG: Diese Information ist uns nicht bekannt. Eine Einschätzung hierzu kann lediglich der Eigentümer der Immobilie abgeben.

6. *Wäre es zulässig, dort ein P+R-Parkhaus herzustellen?*

Antwort des LIG: Die Planungshoheit obliegt dem Bezirk, der insoweit auch über die Zulässigkeit eines P+R-Parkhauses entscheidet.

Petition/Beschluss:

Anlage/n:
